

Rechtssache C-946/19
Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

27. Dezember 2019

Vorlegendes Gericht:

Court of Appeal ([England & Wales], Civil Division, Vereinigtes Königreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

19. Dezember 2019

Antragstellerin:

MG

Antragsgegner:

HH

... [nicht übersetzt]

VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN AN
DEN GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

... [nicht übersetzt]

BESCHLUSS:

1. Folgende Fragen werden hiermit dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorgelegt:
 - (1) Verleiht Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (im Folgenden: Brüssel-Ia-Verordnung) einer Person, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, ein unmittelbar einklagbares Recht?
 - (2) Wenn ja:

- (a) Ist der Mitgliedstaat verpflichtet, wenn ein solches Recht verletzt wird, indem in einem Drittstaat ein Gerichtsverfahren gegen diese Person eingeleitet wird, einen Rechtsbehelf (erster Teil des Vorlagebeschlusses), auch in Form einer „Anti-suit injunction“, vorzusehen?
 - (b) Gilt eine solche Verpflichtung auch in dem Fall, in dem vor den Gerichten eines Drittstaats ein Anspruch zur Verfügung steht, der nach dem vor den Gerichten des Mitgliedstaats anwendbaren Recht nicht zur Verfügung steht?
2. Die gemäß Art. 94 („Inhalt des Vorabentscheidungsersuchens“) der Verfahrensordnung des Gerichtshofs erforderlichen zusätzlichen Informationen sind im Anhang zu diesem Beschluss enthalten.

... [nicht übersetzt]

(Zweiter Teil des Vorlagebeschlusses)

ANHANG ZUM BESCHLUSS VOM 19. Dezember 2019

A. [Einzelheiten zu den Vertretern der Beteiligten] ... [nicht übersetzt]

1. ... [nicht übersetzt]

B. DEM RECHTSSTREIT ZUGRUNDE LIEGENDER SACHVERHALT

2. MG wurde in den Vereinigten Staaten geboren. Sie ist Unionsbürgerin, nachdem sie im Februar 2017 maltesische Staatsangehörige geworden ist. Sie ist außerdem Staatsbürgerin von St. Kitts und Nevis. Sie hat ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich (im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung¹).
3. HH wurde in Neuseeland geboren und ist neuseeländischer Staatsangehöriger. Er ist außerdem Unionsbürger, nachdem er im Februar 2017 maltesischer Staatsangehöriger geworden ist. Vor Beginn des Jahres 2019 hatte er für einige Jahre seinen Wohnsitz im Vereinigten Königreich (im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung), lebt derzeit aber in Neuseeland.
4. MG und HH führten zwischen 2013 und Januar 2019 miteinander eine Liebesbeziehung. Sie waren nicht verheiratet, lebten jedoch zusammen. Während der Beziehung reisten die Parteien regelmäßig und verbrachten mehr Zeit im

¹ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), ABl. 2012, L 351, S. 1.

Ausland als im Vereinigten Königreich, jedoch mehr Zeit in London (wo sie im Haus von MG lebten) als an irgendeinem anderen Ort. Die Parteien [Or. 2] verbrachten einige Zeit in Neuseeland im Urlaub und zu Besuch bei der Familie von HH, und sie erwarben dort eine Farm. MG beendete die Beziehung.

5. Während der Beziehung wurden verschiedene wertvolle bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte (die sich überall auf der Welt befinden) mit dem Geld von MG käuflich erworben. Diese Vermögensgegenstände werden entweder im Namen von MG, von MG und HH gemeinsam, von HH alleine oder im Namen von Gesellschaften gehalten, die von HH beherrscht werden. Zu den Vermögenswerten gehören: (i) eine Villa in Italien, (ii) ein Farmgrundstück und ein Farmbetrieb in Neuseeland (gehalten von einer neuseeländischen Gesellschaft, deren Anteile von den Parteien gehalten werden), (iii) in der Schweiz befindliche Sportwagen, (iv) Guthaben für den Erwerb von Sportwagen und (v) Gelder, die in amerikanischen Unternehmen in den USA angelegt sind.
6. MG macht geltend, HH habe sie während der Beziehung körperlich und emotional missbraucht. HH bestreitet dies. MG trägt vor, die erworbenen Vermögenswerte nur auf unzulässigen Druck durch HH auf dessen Namen überschrieben oder in dessen Kontrolle übergeben zu haben. HH bestreitet dies. Er trägt vor, MG habe ihn an den Vermögenswerten beteiligen wollen.

C. VERFAHRENSRECHTLICHER HINTERGRUND

C.1 Das englische Verfahren

7. Im Februar und März 2019 korrespondierten englische Anwälte, die MG vertraten, und englische Anwälte, die HH vertraten, hinsichtlich der Frage des Eigentums an während der Beziehung erworbenen Vermögenswerten.
8. Am 26. März 2019 erhob MG Klage vor dem High Court of England and Wales (Hoher Gerichtshof [England und Wales], Vereinigtes Königreich) (im Folgenden: das englische Verfahren) auf die Abgabe von Erklärungen durch HH und Beschlüsse gegen HH dahingehend, dass ihr das Eigentum an den Vermögenswerten zustehe. Sie begründet ihren materiellen Anspruch wie folgt²:
 - 8.1 Die Grundsätze des englischen Billigkeitsrechts (equity) – Sie trägt vor, dass HH das Vermögen treuhänderisch für sie verwalte, da sie es unentgeltlich auf seinen Namen übertragen habe, es sei denn, er könne beweisen, dass MG ihm das Eigentum schenkweise habe übertragen wollen. [Or. 3]

² Am 12. November 2019 wurde die Klage von MG dahingehend geändert, dass zusätzlich erstens von HH wegen der Veruntreuung der Gelder, die in amerikanische Unternehmen investiert worden waren, Schadensersatz wegen der Verletzung treuhänderischer Pflichten verlangt wird und zweitens eine (von HH beherrschte) schweizerische Gesellschaft als weitere Beklagte mitverklagt wurde.

- 8.2 Das englische Recht der ungerechtfertigten Bereicherung – Sie trägt vor, dass HH alle Eigentumsanteile an dem Vermögen zurückgeben müsse, da sie durch ungebührliche Beeinflussung von MG oder durch gegen Treu und Glauben verstoßendes Verhalten erlangt worden seien.
9. Die englische Klage wurde HH am 28. März 2019 zugestellt.
10. HH rügte die fehlende Zuständigkeit des englischen Gerichts für die Entscheidung über die Klage von MG. Mit Urteil vom 25. Juni 2015 (im Annex B) hat Richter am High Court (Hoher Gerichtshof) Justice Lavender entschieden, dass das Gericht gemäß Art. 4 Abs. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung für die Entscheidung über die Klage von MG zuständig sei. Insbesondere seien folgende Aspekte zu beachten:
- 10.1 Die Brüssel-Ia-Verordnung finde auf den Rechtsstreit zwischen den Parteien Anwendung. Die Ausnahme in Art. 1 Abs. 2 Buchst. a finde keine Anwendung, da das englische Recht nicht davon ausgehe, dass Verhältnisse wie das zwischen MG und HH „mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfalten“.
- 10.2 HH habe seinen Wohnsitz bis Januar 2019 im Vereinigten Königreich gehabt, und dies sei sein letzter bekannter Wohnsitz gewesen, als die Klage eingereicht worden sei³.
- 10.3 Die Klage von MG unterliege hinsichtlich des italienischen Vermögens nicht der ausschließlichen Zuständigkeitsvorschrift in Art. 24 Abs. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung. Der von ihr geltend gemachte Schadensersatz betreffe Rechte und Verpflichtungen zwischen MG und HH, keine dinglichen Rechte.
11. Das Gericht entschied darüber hinaus, dass, selbst wenn HH nicht im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Brüssel Ia-Verordnung seinen Wohnsitz im Vereinigten Königreich gehabt hätte (mit der Folge, dass er in keinem Mitgliedstaat seinen Wohnsitz hätte), die Zuständigkeit für die Klage von MG nach den Vorschriften des internationalen Privatrechts des englischen nationalen Rechts dennoch bestanden hätte⁴.

³ Nach der Rechtssache C-327/10, Hypoteční banka (ECLI:EU:C:2011:745).

⁴ Diese Vorschriften des englischen Rechts fänden gemäß Art. 6 Abs. 1 der Brüssel Ia-Verordnung Anwendung, da HH, obwohl er maltesischer Staatsangehöriger war, nicht seinen Wohnsitz auf Malta hatte. Das Gericht entschied, dass bei Anwendung der Vorschriften des englischen Rechts ein ausreichender Zusammenhang zwischen der Klage von MG und England bestehe, um HH diese Klage außerhalb des Zuständigkeitsbereichs zuzustellen und dass England das *forum conveniens* für eine Verhandlung der Klage von MG sei.

12. Außerdem zog HH am 25. Juni 2019 einen Antrag auf Aussetzung des englischen Verfahrens gemäß Art. 34 der Brüssel-Ia-Verordnung⁵ zurück (obwohl er nicht förmlich anerkannte, dass dieser nicht anwendbar sei), und der High Court (Hoher Gerichtshof) wies ihn förmlich zurück. **[Or. 4]**
13. Im Rahmen des englischen Verfahrens hat HH gegenüber dem englischen Gericht Zusagen abgegeben, die ihm verbieten, über das Vermögen, das Gegenstand der Klage von MG ist, zu verfügen. Darüber hinaus hat MG vor den schweizerischen Gerichten (zur Unterstützung des englischen Verfahrens gemäß Art. 31 des Abkommens von Lugano von 2007⁶) vorläufigen Rechtsschutz dahin erwirkt, dass Verfügungen über die in der Schweiz befindlichen Sportwagen untersagt sind.
14. Gegen die Entscheidung des High Court (Hoher Gerichtshof) über die Zuständigkeit ist kein Rechtsmittel eingelegt worden. Das englische Verfahren wird fortgeführt.

C.2 Das neuseeländische Verfahren

15. Am 25. März 2019 (d. h. am Tag vor Klageerhebung im englischen Verfahren) stellte HH einen Antrag vor dem Familiengericht in Neuseeland (im Folgenden: das neuseeländische Verfahren) auf Erlass eines Beschlusses nach dem New Zealand's Property (Relationships) Act 1976 (neuseeländisches Vermögensgesetz [Beziehungen] von 1976) in der geltenden Fassung (im Folgenden: Gesetz von 1976) über die Verteilung der Vermögenswerte, die die Parteien während ihrer Beziehung erworben hatten.
16. Das neuseeländische Gesetz von 1976 weist, sofern einschlägig, folgende Merkmale auf:
 - 16.1 Es findet auf die Trennung unverheirateter Paare Anwendung, die (in der Regel mindestens drei Jahre lang) in einer Beziehung zusammengelebt haben.
 - 16.2 Es unterscheidet zwischen „Beziehungsvermögen“ und „getrenntem Vermögen“.
 - 16.3 Es sieht vor, dass Vermögen, das während der Beziehung erworben wurde („Beziehungsvermögen“), bis auf wenige Ausnahmen zu gleichen Teilen aufgeteilt wird.

⁵ HH hatte diesen Antrag am 17. Juni 2019 gestellt. Nach Auffassung von MG war Art. 34 nicht e, da verschiedene Kriterien des Art. 34 Abs. 1 nicht erfüllt gewesen seien.

⁶ Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, unterzeichnet in Lugano am 30. Oktober 2007, ABl. 2009, L 147, S. 5.

- 16.4 Es findet auf bewegliches Vermögen überall auf der Welt und auf unbewegliches Vermögen in Neuseeland Anwendung.
- 16.5 Es findet grundsätzlich auf in Neuseeland belegenes unbewegliches Vermögen Anwendung, selbst wenn keiner der Ehegatten oder Partner seinen Wohnsitz in Neuseeland hat. Es findet grundsätzlich auf bewegliches Vermögen Anwendung, wenn einer der Ehegatten oder Partner im Zeitpunkt der Antragstellung seinen Wohnsitz (im Sinne des neuseeländischen Rechts) in Neuseeland hat. **[Or. 5]**
- 16.6 Nach neuseeländischem Recht ist das Gesetz von 1976 ein in sich abgeschlossener Kodex. Das neuseeländische Gericht wird die Anwendung ausländischen Rechts zur Bestimmung des Eigentums an dem Vermögen, das Gegenstand des Antrags ist, nicht zulassen.
- 16.7 Es steht im Ermessen des neuseeländischen Gerichts, seine Zuständigkeit für den Erlass von Beschlüssen über bewegliches oder unbewegliches Vermögen aus Gründen des *forum conveniens* abzulehnen.
17. Aufgrund der von HH im englischen Verfahren abgegebenen Zusagen ist der neuseeländische Antrag MG nicht zugestellt worden⁷. Dennoch hat MG davon Kenntnis.

C.3 Der Antrag von MG auf Erlass einer „Anti-suit injunction“

18. Am 9. April 2019 reichte MG im Rahmen des englischen Verfahrens einen Antrag auf Erlass eines Beschlusses ein, mit dem HH untersagt werden sollte, das neuseeländische Verfahren fortzusetzen (in Common-Law-Staaten als „Anti-suit injunction“ [„Anti-Klage-Verfügung“] bekannt).
19. MG trug vor, dass sie gemäß Art. 4 Abs. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung das Recht habe, nur in England verklagt zu werden⁸. Das Gericht sei verpflichtet, dieses Recht zu schützen, indem es eine „Anti-suit injunction“ gegen jemanden erlasse, der ein gerichtliches Verfahren gegen sie vor den Gerichten eines dritten Staats einleite oder fortsetze. Hilfsweise trug sie vor, dass dieses Recht ein gewichtiger Gesichtspunkt sei, den das Gericht bei der Entscheidung, ob es eine „Anti-suit injunction“ auf der Grundlage seiner allgemeinen Befugnisse nach dem Common Law erlasse, berücksichtigen müsse.

⁷ Im Zeitpunkt des Erlasses dieses Vorlagebeschlusses an den EuGH ist der neuseeländische Antrag MG noch immer nicht zugestellt worden, und das englische Gericht hat eine einstweilige Anordnung erlassen, so dass HH, wenn er den neuseeländischen Antrags zustellen lassen möchte, zunächst einen entsprechenden Hinweis geben muss, damit das englische Gericht bis zur Entscheidung des in dieser Vorlage dargelegten Sachverhalts entscheiden kann, ob HH so vorgehen darf oder ob er daran gehindert werden muss.

⁸ Auf den Rechtsstreit zwischen den Parteien findet keine der Ausnahmen der Brüssel-Ia-Verordnung zu Art. 4 Abs. 1 Anwendung.

20. Mit Urteil vom 23. Juli 2019 (Annex C) lehnte Richter Lavender den Erlass der „Anti-suit injunction“ ab. Er entschied, dass das Unionsrecht nicht ausdrücklich verlange, dass das „Recht“ eines Unionsbürgers nach Art. 4 Abs. 1 auf diese Weise geschützt werde. Insbesondere stellte das Gericht fest, dass die Bestimmungen der Brüssel-Ia-Verordnung keine „Anti-suit injunction“ als Rechtsschutz gegen die „Verletzung“ dieses „Rechts“ festlegten. Daher entschied das Gericht, dass es kein automatisches Recht auf eine „Anti-suit injunction“ gebe. **[Or. 6]**
21. Im Rahmen dieser Erwägungen hat das Gericht auch zwei frühere Rechtssachen berücksichtigt⁹, in denen der englische Court of Appeal (Rechtsmittelgericht, Vereinigtes Königreich) entschieden hat, dass Art. 20 Abs. 1 der Verordnung Nr. 44/2001¹⁰ und Art. 22 Abs. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung Arbeitnehmern das Recht verliehen, von ihren Arbeitgebern nicht außerhalb des Mitgliedstaats verklagt zu werden, in dem sie ihren Wohnsitz hätten, und dass ein gegen sie in Drittstaaten eingeleitetes Verfahren durch eine „Anti-suit injunction“ untersagt werden müsse. Das erstinstanzliche Gericht kam jedoch zu dem Schluss, dass es nach der englischen Lehre von der Präjudizwirkung (doctrine of precedent) nicht verpflichtet sei zu entscheiden, dass das „Recht“ von Unionsansässigen aus Art. 4 Abs. 1 in der gleichen Weise geschützt werden müsse wie das „Recht“ von Arbeitnehmern aus Art. 22 Abs. 1.
22. Unabhängig davon hat das Gericht nach der Feststellung, dass es kein automatisches Recht auf eine „Anti-suit injunction“ gebe, auch entschieden, dass das Bestehen eines „Rechts“ gemäß Art. 4 Abs. 1 als solches nicht als maßgeblicher Gesichtspunkt behandelt werden dürfe, wenn auf der allgemeinen Grundlage des Common Law verschiedene Gesichtspunkte für und gegen den Erlass einer „Anti-suit injunction“ geprüft würden. Auf dieser Grundlage hat das Gericht entschieden, dass das Betreiben des neuseeländischen Verfahrens durch HH nicht so böswillig oder unzumutbar sei, dass der Erlass einer „Anti-suit injunction“ gerechtfertigt wäre.
23. Am 29. Juli 2019 ließ das Gericht das Rechtsmittel von MG gegen die Ablehnung des Erlasses einer „Anti-suit injunction“ zu.

⁹ Samengo-Turner/J&H Marsh & McLennan (Services) Ltd [2007] EWCA Civ 723; [2007] 2 All ER (Comm) 813 und Petter/MC Europe Ltd [2015] EWCA Civ 828; [2015] 2 CLC 178.

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. 2001, L 12, S. 1.

D. DARSTELLUNG DER GRÜNDE FÜR DEN ERLASS DIESES VORLAGEBESCHLUSSES

D.1 Die Entscheidung des Court of Appeal (Rechtsmittelgericht, Vereinigtes Königreich)

24. Über das Rechtsmittel wurde am 3. Dezember 2019 vor dem Court of Appeal (Rechtsmittelgericht, Vereinigtes Königreich) ... [nicht übersetzt] verhandelt.
25. Am 12. Dezember 2019 erließ der Court of Appeal (Rechtsmittelgericht, Vereinigtes Königreich) sein Urteil (Annex A):
 - 25.1 Er stimmte der Schlussfolgerung des erstinstanzlichen Gerichts zu, dass die englischen Gerichte in Bezug auf Art. 4 Abs. 1 nicht durch die vorangegangenen nationalen Entscheidungen zum Erlass von „Anti-suit injunctions“ zum Schutz von Rechten gemäß Art. 22 Abs. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung gebunden seien.
 - 25.2 Er führte aus, dass eine Vorabentscheidung des EuGH über die vorgelegten Fragen erforderlich sei, bevor er eine Entscheidung über den Erlass einer „Anti-suit injunction“ treffen könne. [Or. 7]
 - 25.3 Er führte aus, dass er sich die von MG vertretene Auslegung hinsichtlich der Bedeutung und der Wirkung von Art. 4 Abs. 1 nicht zu eigen machen wolle, da eine „Anti-suit injunction“ darauf gerichtet sei, HH vollumfänglich an der Geltendmachung seines Anspruchs nach dem neuseeländischen Gesetz von 1976 zu hindern, weil er diesen Anspruch in England nicht verfolgen könnte.

D.2 Einschlägige nationale Vorschriften

26. Die Befugnis des englischen Gerichts, eine „Anti-suit injunction“ zu erlassen, ergibt sich aus Section 37(1) des Senior Courts Act 1981 (Gesetz von 1981 über höhere Gerichte), die bestimmt: „Der High Court [Hoher Gerichtshof] kann durch (einstweilige oder endgültige) Anordnung eine ‚Anti-suit injunction‘ ... in allen Fällen erlassen, in denen dies dem Gericht rechtmäßig und geeignet erscheint.“
27. „Anti-suit injunctions“ richten sich gegen die Person, die ein gerichtliches Verfahren vor einem ausländischen Gericht führen möchte, nicht gegen das ausländische Gericht selbst. Die Zuwiderhandlung gegen eine „Anti-suit injunction“ ist eine Missachtung des englischen Gerichts. Die Missachtung kann mit Freiheits- oder Geldstrafe oder der Beschlagnahme von Vermögen bestraft werden.
28. Das englische Gericht ist für den Erlass der „Anti-suit injunction“ gegen HH zuständig, da der Antrag von MG auf Erlass dieses Rechtsbehelfs im und zur

Stützung des englischen Verfahrens gestellt wird und HH im Hinblick auf dieses Verfahren der Zuständigkeit des englischen Gerichts unterliegt.

29. Die Entscheidung über den Erlass einer „Anti-suit injunction“ ist eine Ermessensentscheidung, auch wenn das englische Gericht in der Regel eine „Anti-suit injunction“ erlassen wird, wenn der Antragsgegner versucht, in einem anderen Land einen Prozess zu führen, und dem Antragsteller (wegen der Vereinbarung eines ausschließlichen Gerichtsstands zugunsten des englischen Gerichts) ein vertragliches Recht zusteht, nur in England verklagt zu werden, oder wenn das Verfahren in einem anderen Land böswillig oder unzumutbar ist.
30. Der Court of Appeal (Rechtsmittelgericht, Vereinigtes Königreich) führte aus, auf welche Weise das Ermessen, eine „Anti-suit injunction“ zu erlassen, ausgeübt wird:

[50] ... Die „Anti-suit“-Zuständigkeit wird ausgeübt, wenn sie angemessen ist, um Ungerechtigkeiten zu vermeiden, wobei anerkannt wird, dass dies zwangsläufig ein Eingriff in das ausländische Gerichtsverfahren ist und dass von der Zuständigkeit mit Vorsicht Gebrauch zu machen ist: *British Airways Board/Laker Airways Ltd* [1985] AC 58. Wenn ein Rechtsbehelf in zwei Zuständigkeitsbereichen zur Verfügung steht, erlässt das englische Gericht eine „Anti-suit injunction“ nur, wenn das Verfahren vor dem ausländischen Gericht böswillig oder unzumutbar wäre: *Société Nationale Industrielle Aerospatiale/Lee Kui Jak* [1987] AC 871 (PC). Das House of Lords (Oberhaus) hat entschieden, dass die Schwelle in den Fällen noch höher ist, in denen der Antragsgegner anderenorts keine Klage erheben könnte, wenn eine „Anti-suit injunction“ erlassen wird. Diese Sachverhalte werden als „Fälle des einheitlichen Gerichtsstands“ bezeichnet, und der vorliegende Fall ist ein Beispiel dafür. Das House of Lords hat in der Rechtssache *British Airways/Laker* entschieden, dass in solchen Fällen eine Anordnung erlassen werden kann, um ein ausländisches Verfahren zu untersagen, dass sie jedoch nur erlassen werden kann, wenn das Verfahren in dem ausländischen Zuständigkeitsbereich so **[Or. 8]** unzumutbar wäre, dass es als Verletzung eines Billigkeitsrechts angesehen werden könnte. Lord Scarman hat es auf S. 95 wie folgt formuliert:

„Ich möchte betonen, dass es sich um eine Vorgehensweise und einen Grundsatz von allgemeiner Geltung handelt. Die Vorgehensweise muss vorsichtig sein, da eine Anordnung, die eine Person innerhalb der Zuständigkeit des englischen Gerichts daran hindert, einen Rechtsbehelf vor einem ausländischen Gericht geltend zu machen, wo sie, wenn sie die erforderlichen Tatsachen beweist, einen Anspruch hat, einen wie auch immer getarnten und indirekten Eingriff in das Verfahren vor diesem ausländischen Gericht darstellt. Vorsicht ist sogar im Fall des „forum conveniens“ geboten, d. h. in einem Fall, in dem ein Rechtsbehelf sowohl vor dem englischen als auch vor dem ausländischen Gericht zur Verfügung steht. Vorsicht ist offensichtlich

dringend erforderlich, wenn es vor dem englischen Gericht keinen Rechtsbehelf in Bezug auf den Anspruch gibt, der, wenn die Tatsachen bewiesen werden, durch das ausländische Gericht anerkannt wird und vollstreckbar ist.

Gleichwohl besteht sogar im letztgenannten Fall die Befugnis des englischen Gerichts, die Anordnung zu erlassen, wenn die Klageerhebung vor dem ausländischen Gericht nach den Umständen des Falles so unzumutbar ist, dass sie nach unseren Grundsätzen einer „weitreichenden und flexiblen“ Billigkeit als Verletzung eines Billigkeitsrechts des Antragstellers angesehen werden kann. Das Recht ist ein Anspruch darauf, vor einem ausländischen Verfahren geschützt zu werden, dessen Einleitung durch den Antragsgegner nach den Umständen unzumutbar und daher ungerecht ist. Dieses Billigkeitsrecht, nicht im Ausland verklagt zu werden, besteht nur, wenn die Unbilligkeit so groß ist, dass das englische Gericht einschreiten muss, um Ungerechtigkeit zu verhindern. Es wird daher nur wenige solcher Fälle geben, aber der Gerichtsstand existiert und muss anerkannt werden.“

[51] Dicey¹¹ fasst die Wirkung dieses Grundsatzes (unter 12-089) folgendermaßen zusammen:

„Die zutreffende Betrachtungsweise dürfte sein, dass der Erlass einer Unterlassungsanordnung gegen einen Antragsgegner seitens des Gerichts eine schwerwiegende Maßnahme ist, wenn dies im Ergebnis bedeutet, dass der materielle Anspruch nicht vor einem Gericht verhandelt werden wird, und dass ein Gericht für die Entscheidung, dass die Gerechtigkeit den Erlass eines solchen Beschlusses verlange, noch überzeugendere Gründe als sonst verlangen sollte.“

31. Dieser Sachverhalt wird als „Fall des einheitlichen Gerichtsstands“ bezeichnet. HH kann seinen Anspruch nach dem neuseeländischen Gesetz von 1976 vor den englischen Gerichten nicht geltend machen, da dieses Gesetz erstens nicht Teil des englischen Rechts ist und zweitens die englischen Gerichte auf einen Rechtsstreit zwischen den Parteien über das Eigentum an dem während der Beziehung erworbenen Vermögen nicht neuseeländisches Recht anwenden würden. Das englische Recht sieht nur die Neuverteilung von Vermögen in Fällen der Auflösung von Ehen oder Lebenspartnerschaften vor (und nicht für die Trennung romantisch zusammenlebender Paare).

¹¹ Dicey, Morris und Collins, Conflict of Laws, 15. Auflage.

D.3 Einschlägiges Unionsrecht

32. Das Unionsrecht erlaubt es den Mitgliedstaaten nicht, „Anti-suit injunctions“ zu erlassen, die es einer Person verbieten, Verfahren vor den Gerichten anderer Mitgliedstaaten zu betreiben (vgl. Rechtssache C-159/02, Turner, ECLI:EU:C:2004:228, in der festgestellt wird, dass ein solcher Beschluss dem Eingriff in die Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts gleichkommt und unvereinbar [Or. 9] mit dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens ist, auf dem die Vorgängerregelung zur Brüssel-Ia-Verordnung beruht).

Das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen betrifft jedoch die Untersagung, ein Verfahren vor Drittstaatsgerichten zu betreiben, die die Brüssel-Ia-Verordnung definitionsgemäß nicht anwenden würden.

33. MG machte zur Begründung ihres Antrags Folgendes geltend:
- 33.1 Den zwingenden Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 („sind“) und die Betonung der Sicherheit hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeit, die der Brüssel-Ia-Verordnung zugrunde liege.
- 33.2 Die Rechtsprechung des EuGH, wonach Art. 4 Abs. 1 (und dessen Vorgängerregelungen) dem Schutz des Beklagten diene und die Vorschriften der Brüssel-Ia-Verordnung (und deren Vorgängerregelungen) zwischen Einzelpersonen Rechte und Pflichten begründeten¹².
- 33.3 Die unionsrechtlichen Grundsätze der Effektivität und der Äquivalenz hinsichtlich der Rechtsbehelfe für die Verletzung von Rechten, die sich aus dem Unionsrecht herleiten. Hinsichtlich der Äquivalenz macht MG geltend, dass „Anti-suit“-Rechtsschutz wegen der Verletzung ihres Rechts aus Art. 4 Abs. 1 unter den gleichen Voraussetzungen zur Verfügung stehen sollte, unter denen „Anti-suit“-Rechtsschutz zur Wahrung eines vertraglichen Rechts, nur in England verklagt zu werden, (nach englischem nationalem Recht) zur Verfügung stehe.
34. Gestützt auf die von seinen früheren Anwälten vorgetragene Argumente erwiderte HH:
- 34.1 Das Vorbringen von [MG] beruhe auf einer besonderen Auslegung der Brüssel-Ia-Verordnung, die sich dem Rechtsakt selbst nicht entnehmen lasse.
- 34.2 Erwägungen der nationalen Rechtsprechung legten nahe, dass es nicht sinnvoll sei, die Einleitung eines Verfahrens anderenorts als Eingriff in ein Recht

¹² Z. B. Rechtssachen 166/80, Klomps (ECU:EU:C:1981:137), 288/82, Duijnstee (ECLI:EU:C:1983:326), C-26/91, Handte (ECLI:EU:C:1992:268), C-295/95, Farrell (ECLI:EU:C:1997:168), C-412/98, Group Josi (ECLI:EU:C:2000:399), und C-281/02, Owusu (ECLI:EU:C:2005:120).

zu bezeichnen¹³, und dass eine Untersagunganordnung nicht erlassen werden könne, um durch eine Verordnung eingeräumte Rechte durchzusetzen, wenn dieser Rechtsbehelf „außerhalb des Mechanismus dieser Verordnung“¹⁴ stehe.
[Or. 10]

34.3 In der Entscheidung in der Rechtssache Owusu werde festgestellt, dass das Gericht eines Mitgliedstaats sich nicht selbst für unzuständig erklären dürfe; es werde keine weitere Voraussetzung eingeführt, um ein Verfahren in einer anderen gerichtlichen Zuständigkeit zu verhindern.

35. Der Court of Appeal (Rechtsmittelgericht, Vereinigtes Königreich) stellte fest, dass „Anti-suit injunctions“ kein Merkmal von Zivilrechtssystemen (Römisch-germanischer Rechtskreis) sind und dass die ausdrücklichen Vorschriften der Brüssel-Ia-Verordnung den von MG beantragten Rechtsbehelf nicht vorsehen. Er stellte fest, dass die in Art. 33 und 34 vorgesehenen begrenzten Ausnahmen das Bestehen einer echten Wahl des Gerichtsstands voraussetzen. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass eine Pflicht zur Durchsetzung aller Rechte aus Art. 4 Abs. 1 im Wege einer „Anti-suit injunction“ in allen Fällen des einheitlichen Gerichtsstands erstens den Zweck der Brüssel-Ia-Verordnung, die geordnete und abgestimmte Rechtspflege zu erleichtern (vgl. die Erwägungsgründe 1, 3, 16, 23 und 34) nicht fördern und zweitens durch die „Neutralisierung der Rechtsvorschriften eines fremden Staates“ in den wichtigen Grundsatz der Courtoisie eingreifen würde. Es vertrat die Ansicht, dass man davon ausgehen kann, dass eine solch weitgehende Folge in der Verordnung ausdrücklich vorgesehen worden wäre.

Das Gericht

¹³ Eras Eil [1995] 1 Lloyd’s Rep 64, S. 76.

¹⁴ Eivalis S.A./S.I.A.T. [2003] 2 Lloyd’s Rep 377, S. 139.